

Kurzinformationen

Das Wichtigste von der GBS-Generalversammlung 2019 in Stichworten

- Rechnung und Budget wurden verabschiedet
- Gewählte Zentralvorstandsmitglieder:
Barbara Jörg (Präsidentin)
Roger Forter (Vizepräsident)
Ruedi Keller (Werbung)
Beisitzende: Petra Gloor, Johannes Brunner und Thomas Eugster (neu)
- Kassenführung: Jakob Huber (neu)
- Einstimmiges Ja zum flexiblen Altersrücktritt



2020 soll der Vertrag zum flexiblen Altersrücktritt kommen

Die Mitglieder von Grüne Berufe Schweiz haben an der Generalversammlung vom 23. März in Wildegg Ja gesagt zum Gesamtarbeitsvertrag über den flexiblen Altersrücktritt. Wie geht es nun weiter? Die Verhandlungsdelegationen haben sich erneut getroffen, um Detailfragen des Vertrages zu klären. Experten stehen den Delegationen beratend zur Seite, damit die rechtlichen Grundlagen eingehalten werden. Das Ziel ist, dass der Vertrag per 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Mit dem Entscheid zum flexiblen Altersrücktritt ist ein Ent-

scheid gefallen, der einen wichtigen Punkt in der Geschichte von Grüne Berufe Schweiz markiert. Der Blick nach vorne hat Priorität, dennoch werfe ich im Jubiläumsjahr auch gerne einen Blick in Archivunterlagen, um zu sehen, mit welchen Sorgen sich unsere Vorgänger auseinandersetzen mussten. Viele Probleme der Arbeitnehmenden sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten verschwunden, aber gewisse sind geblieben. Die Einhaltung des Mindestlohnes war zum Beispiel schon 1942 ein Thema.



Barbara Jörg, Präsidentin der Grünen Berufe Schweiz.

Arbeitgeber X bezahlte einen Stundenlohn von einem Franken anstelle der im Gesamtarbeitsvertrag festgehaltenen Fr. 1.50. Auch der Gesundheitsschutz war unseren Vorgängern wichtig. Arbeitnehmende, welche durch den Arbeitgeber in sogenannten «Räuberhöhlen» untergebracht wurden, sollten sich melden. Der Präsident nahm die Betriebe dann persönlich in die Pflicht, für eine anständige Unterkunft der Angestellten zu sorgen. Im Jahr 2019 werden Gärtner und Gärtnerinnen nicht mehr in «Räuberhöhlen»

untergebracht und auch der Stundenlohn von Fr. 1.50 ist passé. Doch müssen wir als Arbeitnehmenden-Vertretung auch heute stets wachsam sein, dass die Regeln von allen Arbeitgebern eingehalten werden. Dazu gehört der Umgang mit Frauen bei Schwangerschaft und Mutterschaft – in der Männerdomäne Gartenbau kann das Thema schnell vergessen gehen. In diesen Verbandsnachrichten frischen wir deshalb die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften wieder einmal auf.

Barbara Jörg

Arbeitsrecht:

Mutterschaft – Was ist zu beachten nach der Geburt des Kindes?

Frauen unterstehen während der Mutterschaft einem besonderen Schutz. Nach der Geburt geht es vor allem um den Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind.

Im ersten Teil zum Thema Mutterschaft (GBS-Nachrichten Nr. 1/2019) ging es um Aspekte vor der Geburt des Kindes. Jetzt geht es um Rechtliches nach der Geburt. Die rechtliche Ausgangslage ist komplex: Obligationenrecht (OR), Arbeitsgesetz (ArG) und seine Verordnungen (ArGV), die «Mutterschaftsverordnung» des WBF, das Gesetz über die Erwerbsersatzordnung (E-OG) sowie das Gleichstellungsgesetz (GlG) enthalten in Bezug auf die Mutterschaft einerseits Verbote von beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten, andererseits Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen solche Arbeiten ausgeführt werden dürfen sowie über gleichwertige (Ersatz-)Arbeit (Art. 35 ArG).

Kündigungsschutz

Während Schwangerschaft und Mutterschaft können Arbeitgebende Arbeitnehmerinnen nicht kündigen. Ist die Kündigung davor erfolgt, wird die Kündigungsfrist während dieser Zeit unterbrochen.

Beschäftigungsverbot

Wöchnerinnen dürfen während 8 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden (Art. 35a.3 ArG).

Mutterschaftsurlaub

Arbeitnehmerinnen haben nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen oder 98 Tagen (Art. 329f OR), der an einem Stück zu nehmen ist (keine Unterbrechung möglich). Während des Mutterschaftsurlaubes hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80 % des Lohnes in Form von Taggeldern (Art. 16e EOG3).

Anspruch auf diesen Mutterschaftsurlaub haben angestellte Frauen, Selbstständigerwerbende, Frauen, die im Unternehmen ihres Ehemannes oder eines Angehörigen mitarbeiten und die einen Lohn beziehen, arbeitslose Frauen sowie kranke Frauen, die Taggelder beziehen.



Gesundheitsschutz

Der Arbeitgeber ist nach der Niederkunft verpflichtet, stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass weder ihre Gesundheit noch diejenige des Kindes beeinträchtigt werden (Art. 35 Abs. 1 ArG).

Die stillende Mutter kann verlangen, dass sie von beschwerlichen Arbeiten befreit wird. Sie muss sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

Gefährliche und beschwerliche Arbeiten

Stillende Frauen dürfen keine gefährliche oder beschwerliche Tätigkeit ausüben (Art. 62 ArGV 1). Es muss ihnen eine gleichwertige, gefahrlose Ersatzarbeit angeboten werden. Falls dies nicht möglich ist, haben sie Anspruch auf 80 % ihres Lohnes (Art. 35 und Art. 35b ArG).

Einverständnis zur Beschäftigung

Nach Ablauf des achtwöchigen Beschäftigungsverbots müssen stillende Mütter ihr Einverständnis zur Beschäftigung geben.

Weitere Informationen sind enthalten in der Broschüre «Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen» des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) oder direkt im Internet unter www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publicationen_Dienstleistungen/Publicationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/mutterschaft_-_schutz-der-arbeitnehmerinnen.html.

Ruedi Keller

Nachruf

Hermann Friedrich Schäfer und Othmar Willi Merk

In der GBS-Sektion Zürich und Umgebung sind zwei verdiente Freimitglieder in hohem Alter verstorben. Hermann Friedrich Schäfer hat bis kurz vor seinem Ableben mit Interesse aktiv an unserem Verbandsleben teilgenommen. Er verstarb am 13. März 2019.

Nur kurze Zeit später – am 30. März – ist Othmar Willi Merk im Alter von 91 Jahren verstorben.

Auch er war bis ins hohe Alter in unserer Sektion aktiv. Im Namen der GBS-Sektion erhielten die Angehörigen eine Trauerkarte mit tröstenden Worten.

Walter Baumann
Präsident Sektion Zürich und Umgebung

Sektionstermine

Sektion Zürich und Umgebung

- Sonntag, 16. Juni 2019: Thema Wald. Besuch Baumwipfelpfad Neckertal (Tagesausflug). Leitung: Walter Baumann
- Mittwoch, 11. September 2019: Präsentation von Bergblumen durch die Mitglieder. Anschliessend Power-Point-Vorführung «Flurina Engiadina». Leitung: Walter Baumann
- Sonntag, 6. Oktober 2019: Herbstwanderung im Bezirk Affoltern am Albis. Leitung: Erhard Nyffeler
- Ende Oktober/Anfang November: Besichtigung «Chrysanthema Lahr». Leitung: Beatrice Ritschard

Jubiläumsprogramm 2019 Grüne Berufe Schweiz

Zum 20-Jahre-Jubiläum des Verbandes Grüne Berufe Schweiz stehen im laufenden Jahr eine Reihe von spannenden Anlässen auf dem Programm. GBS-Mitglieder sind von den Kosten befreit, Nichtmitglieder zahlen nur einen kleinen Deckungsbeitrag für die Einzelkosten. Nutzen Sie diese Gelegenheit und nehmen Sie Ihre (Berufs-)Kolleginnen und -Kollegen mit.

Tagesexkursion Karstlandschaft Melchsee-Frutt

Wann: Sonntag, 30. Juni 2019, 08:45 Uhr
Wo: Treffpunkt Melchsee-Frutt, alte Bergstation (Abfahrt mit Fruttli-Zug um 9 Uhr)
Kosten: GBS-Mitglieder kostenlos / Nichtmitglieder Fr. 25.–. Anmelden bis Freitag, 21. Juni 2019



Was für eine Bergwelt, was für eine reichhaltige Pflanzenwelt! Den Bergfrühling im Kontrast zwischen Feuchtgebieten und kargen «Schratten» auf der Melchsee-Frutt erleben.

Foxtrail Schloss Lenzburg

Wann: Samstag, 17. August 2019, 09:15 Uhr
Wo: Treffpunkt Bahnschalter Bahnhof Lenzburg
Kosten: GBS-Mitglieder kostenlos / Nichtmitglieder Fr. 31.–. Anmelden bis Freitag, 2. August 2019

Adventure Park Rheinfahl

Wann: Samstag, 31. August 2019, 09:45 Uhr
Wo: Adventure Park Rheinfahl, Nohlstrasse, 8212 Neuhausen
Kosten: GBS-Mitglieder kostenlos / Nichtmitglieder Fr. 40.–. Anmelden bis Freitag, 23. August 2019.

Foxtrail Zeus Luzern

Wann: Samstag, 7. September 2019, 09:15 Uhr
Wo: Treffpunkt Bahnschalter Bahnhof Luzern
Kosten: GBS-Mitglieder kostenlos / Nichtmitglieder Fr. 31.–. Anmelden bis Freitag, 23. August 2019.

Führung Käselager Sbrinz

Wann: Samstag, 16. November 2019, 10.00 Uhr
Wo: Emmi AG, St. Karlstrasse 29, 6004 Luzern
Kosten: GBS-Mitglieder kostenlos / Nichtmitglieder Fr. 20.–. Anmelden bis Mittwoch, 13. November 2019.

Führung bei srf Meteo aufs Meteo-Dach

Wann: Donnerstag, 5. Dezember 2019, 13:45 Uhr
Wo: Empfang vom Schweizer Radio und Fernsehen Fernsehstrasse 1-4, 8052 Zürich
Kosten: GBS-Mitglieder kostenlos / Nichtmitglieder Fr. 20.–. Anmelden bis Freitag, 15. November 2019.

Anmeldungen für alle Jubiläumsveranstaltungen an: Grüne Berufe Schweiz, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich, oder per E-Mail: sekretariat@pbs-gruene-berufe.ch. Es gelten die allgemeinen Kursbedingungen.

Details zu den Kursen finden Sie auf der Website www.pbs-gruene-berufe.ch.

Kontakt

Grüne Berufe Schweiz
Blumenfeldstrasse 20
8046 Zürich

www.pbs-gruene-berufe.ch

Redaktionsschluss für die nächsten «GBS-Nachrichten»: 15. August 2019



Jetzt GBS-Mitglied werden!

Ganz einfach: Mit dem Smartphone den QR-Code anwählen ...



... und schon bist du auf der GBS-Website auf dem Anmeldeformular. Dort findest du alle wichtigen Informationen zur lohnenswerten Mitgliedschaft.

Der grüne Newsletter

GBS Grüne Berufe Schweiz

Kennen Sie den GBS-Newsletter noch nicht? Dann bestellen Sie ihn gleich jetzt per E-Mail info@pbs-gruene-berufe.ch. Damit sind Sie noch aktueller über das Wichtigste rund um den GBS informiert.



Ein Gewitter «braut» sich zusammen. Das Wolkenbild kündigt Sturmböen an. Ob es auch noch Hagel gibt? Infos von den «Wettermachern» rund um die Wetterprognosen gibts für GBS-Mitglieder auf dem Meteo-Dach.